

**Geschäftsnummer:**  
14 W 15/15  
3 O 215/12  
Landgericht  
Offenburg



20. April 2015



## Oberlandesgericht Karlsruhe

### 14. Zivilsenat

# Beschluss

in Sachen

- Vollstreckungsgläubiger / Beschwerdegegner -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Dr. Schertz u. Koll., Kurfürstendamm 53, 10707 Berlin (00124-12)

**gegen**

**Medienholding Klambt GmbH & Co. KG**

Pressehaus

vertreten durch d. Geschäftsführer

Im Neudeck 1, 67346 Speyer

- Vollstreckungsschuldnerin / Beschwerdeführerin -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Werner & Knop u. Koll., Ortenberger Straße 47, 77654 Offenburg  
(120/15K01 ba D639-15)

**wegen Zwangsvollstreckung**

1. Die sofortige Beschwerde der Vollstreckungsschuldnerin gegen den Beschluss des Landgerichts Offenburg vom 28.01.2015 in der Fassung der Berichtigung gemäß Beschluss vom 16.02.2015 (3 O 215/12) wird zurückgewiesen.
2. Die Vollstreckungsschuldnerin trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens.
3. Der Gegenstandswert für die Gebühren der anwaltlichen Vertreters der Parteien im Beschwerdeverfahren wird auf 20.000 € festgesetzt.

**Gründe:**

Die gemäß § 793 ZPO statthafte und ansonsten zulässige sofortige Beschwerde (im Folgenden: Beschwerde) der Vollstreckungsschuldnerin ist nicht begründet.

Das Landgericht hat zu Recht auf den Antrag des Vollstreckungsgläubigers hin ein Zwangsgeld gemäß § 888 ZPO gegen die Vollstreckungsschuldnerin festgesetzt, weil diese die Anordnungen aus dem Urteil des Landgerichts vom 09.01.2013 bisher nicht erfüllt hat. Der von der Vollstreckungsschuldnerin erhobene Einwand der Erfüllung der Verurteilung greift nicht durch, ebenso wenig die übrigen Einwände.

1.

Nach Ziff. 3 des Tenors des Urteils des Landgerichts vom 09.01.2013 ist die Vollstreckungsschuldnerin verpflichtet, auf dem Titel der „Woche der Frau“ den im Tenor Ziff. 3 wörtlich wiedergegebenen Text abzudrucken, wobei „die Schriftgröße und Gestaltung des Wortes ‚Richtigstellung‘ [...] der Schriftgröße und Gestaltung der Worte ‚Heimliche Familie in Polen?‘ (Titel Woche der Frau Nr. 5/2012) zu entsprechen“ und die übrigen Worte „der Schriftgröße und Gestaltung der Worte ‚Unglaublich, was sein angeblicher Cousin behauptet‘ (Titel Woche der Frau Nr. 5/2012) zu entsprechen“ haben.

Aus dem von der Vollstreckungsschuldnerin vorgelegten Titel des Heftes Nr. 52/2015, ergibt sich, dass der auf dem Titelblatt abgedruckte Text zwar dem Wortlaut des in Ziff. 3 des Tenors vorgegebenen Textes entspricht. Ferner sind die Schriftgrößen der beiden Textteile mit denen der entsprechenden Bezugstexte auf dem Titel des Heftes Nr. 5/2012 identisch. Für die Gestaltung des Textes ist dies, wie das Landgericht zu Recht festgestellt hat, jedoch nicht der Fall.

Was unter „der Gestaltung entsprechen“ zu verstehen ist, ist durch Auslegung des Tenors mithilfe der Urteilsgründe zu ermitteln. Hierfür ist, anders als die Vollstreckungsschuldnerin in der Beschwerde vorträgt, nicht lediglich der vorletzte Absatz auf Seite 12 des Urteils des Landgerichts heranzuziehen, der sich mit der Platzierung des Textes auf der Titelseite befasst, sondern es sind die gesamten Urteilsgründe, die der Verurteilung zur Ankündigung der Richtigstellung auf der Titelseite betreffen, zu berücksichtigen, nämlich die unter B. I. 4. (S. 11-12 des Urteils). Aus diesen ergibt sich, dass vorliegend

die Richtigstellung vor dem Hintergrund des Prinzips der Waffengleichheit und des Interessenausgleichs zu erfolgen hat und daher in derselben Art und Weise zu verbreiten ist, wie die unrichtige Behauptung. Hieraus folgt, dass ein Abdruck nicht, wie die Vollstreckungsschuldnerin meint, schon dann „der Gestaltung“ der richtigzustellenden Äußerungen „entspricht“, wenn er dieselbe Schriftart wie die richtigzustellenden Äußerungen hat, sondern (nur) dann, wenn er deren gesamtem äußeren Erscheinungsbild gleicht („dieselbe Art und Weise“). Bezugsmaßstab sind nach Ziff. 3 des Tenors ausschließlich die dort genannten Teile des Titels des Heftes Nr. 5/2012. Darauf, wie die Vollstreckungsschuldnerin ansonsten ihre Titelseiten üblicherweise gestaltet, kommt es für die Auslegung des Tenors nicht an.

Vorliegend ist das äußere Erscheinungsbild bereits deswegen nicht dem auf dem Titel des Heftes Nr. 5/2012 vergleichbar, weil weder die Farbe der Schrift, noch der Kontrast von Schrift und Hintergrund gleich sind. Dies stellt die Vollstreckungsschuldnerin im Übrigen auch nicht in Abrede.

2.

Aus dem zuvor Dargelegten ergibt sich außerdem, dass der Urteilstenor unter Ziffer 3 nicht, wie die Vollstreckungsschuldnerin meint, zu unbestimmt und daher gar nicht vollstreckbar ist. Sein Inhalt kann jedenfalls unter Heranziehung der Urteilsgründe ohne weiteres ermittelt werden. Dies genügt.

3.

Die von der Vollstreckungsschuldnerin gewählte Gestaltung ist der von Tenor Ziff. 3 in Bezug genommenen nicht so ähnlich, dass ein weiteres Verlangen nach Erfüllung des Urteils durch den Vollstreckungsgläubiger rechtsmissbräuchlich wäre. Vielmehr ist eindeutig, dass der Kontrast einer weißen Schrift auf gelb-orange-farbenem Untergrund, wie von der Vollstreckungsschuldnerin für den Abdruck auf dem Titelblatt von Heft Nr. 52/2014 gewählt, wesentlich schwächer ist als der einer gelben, dunkel schattierten und damit dreidimensional und kontrastreicher wirkenden Schrift, wie auf dem Titel der Aus-

gabe Nr. 5/2012. Dies kann das Beschwerdegericht aus eigener Sachkunde beurteilen, denn die zuständige Einzelrichterin kann lesen und Farben sehen.

Genauso wenig kann die Vollstreckungsschuldnerin gegen das festgesetzte Zwangsgeld mit Erfolg geltend machen, dass sie durch weitere Handlungen zur Erfüllung des Urteils vom 09.01.2013 unverhältnismäßig belastet würde. Aus einer Handlung, mit der die Verurteilung nicht erfüllt wurde, kann eine Belastung von vornherein nicht abgeleitet werden. Etwas anderes ergibt sich auch nicht daraus, dass die Vollstreckungsschuldnerin wegen der Verknüpfung der Angaben auf Titelseite, Inhaltsverzeichnis und Heftinhalt in der Verurteilung den Abdruck entsprechend der Ziffern 1 bis 3 des Tenors insgesamt neu vornehmen müssen, um das Urteil zu erfüllen, denn sie hat die Ursache dafür selbst gesetzt.

4.

Schließlich verhilft der Einwand der Vollstreckungsschuldnerin, dass die Ziffern 1 und 2 des Urteilstenors unstreitig erfüllt seien, der Beschwerde nicht, auch nicht teilweise, zum Erfolg.

Das Zwangsgeld nach § 888 ZPO ist keine Strafe für einen Verstoß gegen eine Zuwiderhandlung, sondern dient der Durchsetzung der Verurteilung. Die Verurteilung gemäß Ziffern 1 bis 3 zur Vornahme verschiedener Handlungen kann nur einheitlich erfüllt werden, weil die Handlungen wegen der geforderten Bezugnahmen von Titel, Inhaltsverzeichnis und Heftinhalt so miteinander verknüpft sind, dass eine getrennte Erfüllung der einzelnen Punkte in unterschiedlichen Heften durch die Vollstreckungsschuldnerin nicht möglich erscheint. Daher ist die Wiedergabe des Tenors Ziffer 1 bis 3 im Beschluss des Landgerichts nicht zu beanstanden.

Im Übrigen ergibt sich aus den Gründen des angefochtenen Beschlusses, dass das Landgericht allein deswegen von einer Nichterfüllung des Urteils ausgegangen ist, weil die Vollstreckungsschuldnerin Ziff. 3 des Tenors nicht erfüllt hat. Dies trifft, wie zuvor unter 1. ausgeführt zu.

5.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 97 Abs. 1 ZPO.

Die Höhe des Gegenstandswerts für die gesetzlichen Gebühren der anwaltlichen Vertreter der Parteien richtet sich vorliegend nach § 25 Abs. 2 RVG, weil die Beschwerde der Vollstreckungsschuldnerin den Gegenstand des Beschwerdeverfahrens und damit den Wert bestimmt. Maßgeblich ist die Höhe des Zwangsgeldes, gegen das sich die Beschwerde richtet. Bei Gericht fallen lediglich Festgebühren an.

Die Voraussetzungen für die Zulassung der Rechtsbeschwerde nach § 574 Abs. 2 ZPO liegen nicht vor.

Dr. Kaltenbach  
Richterin am Oberlandesgericht

Ausgefertigt



Zemeitat, Amtsinspektorin  
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

